



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 20.07.2026

Sachb.: Dr. Philipp Leitner

Tel.: +43 57 600-3162

Fax: +43 57 600-2790

E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-007.762-2/13

OE: A4-HWK-RWA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Ing. Helmut Kotzian GmbH, Bodenaushubdeponie und Baurestmassendeponie auf den Grundstücken Nr. 729/18, 729/19 und 729/22, KG Neudorf; Nachträgliche Grabenverfüllung; Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung einer Änderung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002; mündliche Verhandlung

K U N D M A C H U N G

Die Ing. Helmut Kotzian GmbH, Wilfleinsdorfer Straße 8, 2462 Bruck an der Leitha, hat mit Eingabe vom 08.01.2026, eingelangt am 20.01.2026 und modifiziert mit Schreiben vom 17.03.2026, gemäß § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 84/2024, hinsichtlich der Bodenaushubdeponie und Baurestmassendeponie auf den Grundstücken Nr. 729/18, 729/19 und 729/22 in der KG Neudorf um abfallrechtliche Bewilligung der nachträglichen Verfüllung des Grabenbereiches nördlich des Kompartimentes entlang der mit Bescheid des Landeshauptmannes vom Burgenland vom 27.09.2021, Zl. A4/WA.D-10021-56, stillgelegten Deponieabschnitte 3 und 4 angesucht und dazu Projektunterlagen vorgelegt.

Es wird daher von der Abfallwirtschaftsrechtsbehörde beim Amt der Bgld. Landesregierung gemäß §§ 37, 38, 41, 42 und 43 §§ 40 – 54 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 12. August 2026,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Neudorf um **09:30 Uhr** anberaumt.

Verhandlungsleiter: Dr. Philipp Leitner

Die Projektunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, Bauteil A, 3. OG, Zi. Nr. A313, sowie beim Gemeindeamt Neudorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

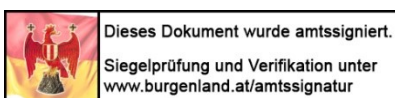
Die Beteiligten können selbst erscheinen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Umweltschutz, oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Philipp Leitner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>